

Satzung
des Vereins der Förderer und Ehemaligen
des staatlichen Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Andernach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Ehemaligen des Staatlichen Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Andernach“.

Sitz des Vereins, Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Andernach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung, der Aufrechterhaltung der Verbindung ehemaliger Schülerinnen und Schüler zur sowie der Tradition der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Durch Förderung der vorgenannten Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a. durch Austritt; dieser ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss dem Vereinsvorsitzenden spätestens drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.
- b. durch Tod, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- c. durch Ausschluss, dieser ist nur möglich bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr oder mehr als grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach der Satzung zustehen. Sie haben die entsprechenden, durch den Vorstand festgesetzten Jahresmindestbeiträge zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens, Festsetzung der Beiträge und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (7) Der jeweilige Schulelternsprecher soll dem Vorstand als geborenes Mitglied angehören.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens nach dem Ablauf von 3 Jahren einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die vorgeschlagene Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Vornahme der Wahlen, ebenso etwaige Satzungsänderungen.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bertha-von-Suttner Gymnasium Andernach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Andernach, 15. Mai 2018